

ARBEITSGERICHT NIENBURG



BESCHLUSS

2 Ca 393116

In dem Rechtsstreit

A [REDACTED] ./. M [REDACTED] GmbH

wird Termin zur Güteverhandlung bestimmt auf

**Dienstag, den 11. Oktober 2016,
08:45 Uhr,
Sitzungssaal 5 oder 6 im EG rechts (siehe Aushang),
Berliner Ring 98, 31582 Nienburg**

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Wenn Sie nicht zum Termin erscheinen und sich auch nicht durch eine gemäß § 11 Abs. 2 ArbGG berechnigte Person vertreten lassen, kann auf Antrag Versäumnisurteil gegen Sie erlassen oder nach Lage der Akte entschieden werden. Dabei ergeht ein Versäumnisurteil gegen den nicht erschienenen Kläger, durch das die Klage abgewiesen wird, allein aufgrund der Säumnis und ohne Rücksicht darauf, ob die Klage der Sache nach begründet gewesen ist. Ein Versäumnisurteil gegen den nicht erschienenen Beklagten, durch das der Klage stattgegeben wird, ergeht dann, wenn die Klage nach dem Vorbringen des Klägers begründet ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beklagte den Anspruch zuvor bestritten oder Tatsachen vorgetragen hat, nach denen die Klage nicht begründet wäre. Bei einer Entscheidung nach Lage der Akten wird dem Urteil der bisherige Inhalt der Gerichtsakten zu Grunde gelegt. Soweit danach gegen die nicht erschienene Partei entschieden wird, hat dies auch die Verpflichtung zur Folge, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Entscheidung ist In Jedem Fall vorläufig vollstreckbar. Dieser Hinweis gilt auch für alle weiteren Termine in dieser Instanz wie auch in einem eventuellen Berufungsverfahren.

Zu diesem Termin wird das persönliche Erscheinen des Klägers sowie d. Geschäftsführers der Beklagten [REDACTED] W [REDACTED] zur Sachverhaltsaufklärung und Führung von Vergleichsgesprächen angeordnet.

Nienburg, den 13.09.2016

Die Vorsitzende der 2. Kammer
des Arbeitsgerichts

gez. [REDACTED]

Richterin am Arbeitsgericht